

(5) Tiere und Fahrzeuge sind in allen Fällen des Abs. 4 vor den Warnkreuzen anzuhalten; Fußgänger haben vor den Warnkreuzen stehenzubleiben. Straßenkreuzungen oder -einnündungen sind beim Anhalten vor Eisenbahnübergängen frei zu halten.

(6) Vom Warnzeichen (Anlage 1 Bild 11 oder 12) ab ist das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge nicht gestattet. Von der dritten Warnbake an oder ab 80 m vor Eisenbahnübergängen ist das Überholen aller Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke verboten. Wenn Fahrzeuge gemäß Abs. 3 vor Warnkreuzen anhalten, dürfen andere Fahrzeuge nicht an ihnen vorbeifahren. Die sich aus den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 sowie aus den Längsmarkierungen (Sperrlinien gemäß Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 3) ergebenden Überholverbote bleiben hiervon unberührt.

(7) Das Halten, Parken oder Wenden ist im Bereich von 80 m vor und hinter sowie auf Eisenbahnübergängen nicht gestattet. Bei Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen ist beim Anhalten vor Eisenbahnübergängen stets abzublenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch Anwendung für Übergänge von Straßen-, Anschluß- und Werkbahnen, wenn sie mit Warnkreuzen gekennzeichnet sind.

(9) An unbedeutenden Übergängen von Anschluß- und Werkbahnen, die mit dem Zusatzschild „Anschlußgleis“ gekennzeichnet sind, finden die Bestimmungen über die zulässige Höchstgeschwindigkeit und das Anhalten der Fahrzeuge gemäß Absätzen 2 und 3 keine Anwendung.“

§5

Im §16 Abs. 1 wird der Buchst. c gestrichen; der Buchst. d wird Buchst. c.

§6

Im § 18 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen:

„... und beim Halten vor Eisenbahnübergängen ...“.

§7

Im § 19 Abs. 2 Buchst. b wird gestrichen:

„... auf Eisenbahnübergängen ...“.

§8

Der §44 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Angehörigen der bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch die Sondersignale Blaulicht, Martinshorn oder Alarmglocke bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und anzuhalten. Straßenkreuzungen und -einnündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit diesen Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen bestimmt und erkennbar sind, dürfen bei der Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50 X 50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte führen. Zusätzlich ist die Benutzung eines Zweiklanghorns mit auf- und abschwellendem Ton bei solchen Fahrzeugen gestattet. Kraftfahrzeugen, die sich mit diesen Sondersignalen bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen.

(4) Fahrzeuge dürfen mit gelben Rundumleuchten ausgerüstet werden, wenn für die Fahrzeug- oder Transportart dazu vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis muß von der zuständigen Zulassungsstelle im Zulassungsschein eingetragen sein. Die Benutzung der Rundumleuchten ist nur zulässig, wenn durch den Einsatz oder die Ladung des Fahrzeuges eine Gefährdung oder schwer erkennbare Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer eintreten kann. Die Leuchten sind abzudecken, wenn sie nicht benutzt werden. Gelbe Rundumleuchten können von der Deutschen Volkspolizei auch zur Kennzeichnung und Sicherung von Unfall- und Gefahrenstellen benutzt werden.

(5) Verkehrsteilnehmer haben sich nach Erkennen von eingeschalteten gelben Rundumleuchten besonders vorsichtig zu verhalten und einen ausreichenden Abstand zu den mit Rundumleuchten gekennzeichneten Fahrzeugen oder Gefahrenstellen einzuhalten; Fahrzeugführer müssen die Fahrgeschwindigkeit vermindern und erforderlichenfalls anhalten.“

§9

Die Anlage 1 StVO wird wie folgt geändert und ergänzt:

Text zu Bild 17 a: „Unbeschränkter Bahnübergang (eingleisig — mit Blinklichtanlage)“.

Bild 18 a wird gestrichen; Bild 18 b wird 18 a.

Einfügung hinter Bild 18 a: „(Zu Bild 16, 18 und 18 a) Die Warnkreuze können auch mit Blinklichtanlagen wie im Bild 17 a versehen werden.“

§10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

N e u m a n n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l